

Interpellation Ritter-Hinterforst / Widmer-Mühlrüti vom 26. September 2005
(Wortlaut anschliessend)

Kantonale Vorbereitung auf Naturkatastrophen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2005

Werner Ritter-Hinterforst und Andreas Widmer-Mühlrüti erkundigen sich in ihrer in der Septembersession 2005 eingereichten Interpellation, ob der Kanton St.Gallen ausreichend auf das Hochwasserereignis im August 2005 vorbereitet war und wie der Kanton auf künftige Ereignisse vorbereitet ist.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1./2. Im Kanton St.Gallen sind – wie generell in der Schweiz – nur die grösseren Gewässer mit Messstationen ausgerüstet. Die Auswertungen des Hochwasserereignisses im August 2005 zeigen, dass kein grösseres Gewässer einen maximalen Pegelstand erreicht hat. Die Hochwasser an Rhein und Linth entsprachen einem Ereignis, das etwa alle 20 Jahre eintritt. So hatte die Linth bei Weesen im August 2005 einen Abfluss von 235 m³/s und im Mai 1999 einen Abfluss von 290 m³/s. Beim Rhein betrug der Abfluss im August 2005 rund 2'200 m³/s, im Juli 1987 jedoch 2'665 m³/s. Die Hochwasser der Bäche in Weesen und Schänis werden zurzeit ausgewertet. Erste grobe Schätzungen zeigen, dass vor allem in Weesen ein Extremereignis vorlag. Zusammenfassend ist damit davon auszugehen, dass auch Ereignisse mit noch höheren Abflussmengen und damit höherem Schadenspotenzial möglich sind.
3. Der Ausbaustandard für Gewässer, die mit Bundes- und Kantonsbeiträgen mitfinanziert wurden, liegt in der Regel bei einem hundertjährigen Hochwasser. Der Zustand dieser Gewässer kann allgemein als sehr gut bezeichnet werden. Insbesondere sind die Wildbachverbauungen mit wenigen Ausnahmen im ganzen Kanton in den letzten 25 Jahren erneuert worden. Weil zurzeit noch keine abschliessenden Berichte über die Ereignisse im Berner Oberland und in der Innerschweiz vom August 2005 vorliegen, können noch keine Rückschlüsse auf die Gewässer bzw. allfällige Massnahmen im Kanton St.Gallen gezogen werden.

Ein umfassender Überblick, wo und an welchen Gewässern im Kanton St.Gallen Defizite bestehen, wird derzeit mit dem Projekt «Naturgefahren» erstellt. Mit Blick auf den Voranschlag 2006 wurde zudem ein Mehrjahresprogramm erarbeitet, das Auskunft über die Wasserbauprojekte und den ungefähren Finanzbedarf der nächsten vier Jahre gibt. Die Projekte sind dabei nach klaren Kriterien priorisiert, wobei die Hochwassersicherheit am stärksten gewichtet ist. Das Mehrjahresprogramm wird künftig jährlich überarbeitet.

4. Wälder im Einzugsgebiet von Bächen und Flüssen tragen aufgrund des Rückhaltevermögens der Wälder erheblich zur Vermeidung und Minderung von Naturkatastrophen bei. Dass Bäume bei Extremereignissen entlang hochwasserführenden Bächen unterspült und weggerissen werden, lässt sich nicht absolut verhindern. Natürliche Gerinne werden dadurch in der Regel allerdings nicht verstopft. Zu Verstopfungen bzw. Verklausungen kommt es meistens dort, wo durch menschliche Einflüsse künstliche Engnisse (Bauten entlang Bachufern, Brücken, Durchlässe, Eindolungen) geschaffen wurden. Um die Gefahr von Verklausungen durch Schwemmholz möglichst gering zu halten, werden im Kanton St.Gallen auf mehreren Ebenen Massnahmen getroffen. Einerseits wird im Rahmen der

Gefahrenabklärungen untersucht, wo allfällige Schwachstellen liegen und mit welchen Szenarien zu rechnen ist. Auf dieser Basis sind anschliessend die Massnahmen festzulegen. Andererseits ist aus der vom Kantonsforstamt erarbeiteten Schutzwaldkarte ersichtlich, welchen Wäldern hinsichtlich der Schwemmholzproblematik eine besondere Bedeutung zukommt. Im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten wird potenzielles Schwemmholz soweit als möglich aus den Gerinnen entfernt oder so zerkleinert, dass keine Verklauungsgefahr mehr besteht.

5. Unterhalt und Ausbau der Gewässer sind grundsätzlich Sache der Grundeigentümer bzw. der Perimeterunternehmen (Art. 11 und 14 des Wasserbaugesetzes; abgekürzt WBG]). Die Aufsichtspflicht über die Gewässer liegt nach Art. 4 WBG bei den politischen Gemeinden. Treten Mängel auf, haben die Gemeinden die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Baudepartement und Regierung üben die Oberaufsicht aus (Art. 5 WBG). Für den Rhein und die Linth bestehen besondere Zuständigkeiten (Art. 2 des Rheingegesetzes und Art. 8 ff. der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über das Linthwerk).
6. Noch liegen für das Kantonsgebiet keine flächendeckenden Informationen über das Gefahrenpotenzial der Gewässer und ihren Ausbaustandard vor. Mit dem vom Kantonsrat mit dem Voranschlag 2001 bewilligten Sonderkredit von Fr. 1'725'000.– für die erste Etappe des Projektes Naturgefahren wurden in den vergangenen Jahren das Teilgebiet See und Gaster sowie mehrere bekannte Problemgebiete bearbeitet. Die Ergebnisse für die Region See und Gaster liegen noch dieses Jahr vor. Im kommenden Jahr wird mit den Arbeiten in den Regionen Rheintal und Werdenberg (Bodensee bis Sargans) begonnen. Die Ergebnisse für diese Gebiete sollten im Jahr 2008 vorliegen. Das Baudepartement prüft zurzeit innerhalb der voraussichtlichen Kosten von rund 14 Mio. Franken Möglichkeiten der Beschleunigung des Projektes. Ob und gegebenenfalls inwieweit diese Möglichkeiten genutzt werden können, ist nach dem Abschluss der Arbeiten für die Region See und Gaster zu entscheiden. Die Regierung erinnert allerdings in diesem Zusammenhang auch daran, dass aus den Reihen des Kantonsrates im Rahmen des Massnahmenpaketes 04 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes – u.a. mit dem Ziel einer Streckung des Projektes – beantragt wurde, das Projekt «Naturgefahren» hinsichtlich Hilfsmiteileinsatz und Prioritäten zu prüfen und Bericht zu erstatten. Der Antrag wurde mit 80:79 Stimmen äusserst knapp abgelehnt, wobei sich unter den Ja-Stimmenden auch 13 Mitunterzeichnende dieser Interpellation finden.
7. Um die Vorwarnzeit bei Hochwassergefahr zu erhöhen, wurden die grösseren Gewässer (Rhein, Linth, Thur) mit automatischen Pegelmessstationen ausgerüstet, die beim Erreichen eines bestimmten Pegelstandes einen Voralarm auslösen. Diese Alarmmeldungen werden automatisch zur Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) übermittelt, welche die Verantwortlichen des Rheinunternehmens bzw. des Linthwerks sowie den Pikettdienstleistenden des Kantonalen Führungsstabs (KFS) informiert. Aufgrund der allgemeinen Wetter- und Umweltlage werden die vorbereiteten Kontroll- und Überwachungs-Massnahmen ausgelöst. Beim Erreichung eines nächsthöheren Pegelwertes wird der so genannte Katastrophenalarm ausgelöst. Die KNZ orientiert aufgrund vorhandener Einsatzplanungen die direkt an das Gewässer anstossenden Gemeinden. Für die grenzüberschreitenden grossen Gewässer ist nach Art. 13 Abs. 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes (abgekürzt BevSG) der KFS zuständig. Für die Umsetzung von Abwehr- und Schutzmassnahmen sind gemäss Bevölkerungsschutz- und Wasserbaugesetz die betroffenen Gemeinden zuständig. Diese haben die vorsorglichen Massnahmen in Bezug auf die lokalen Gefährdungen vorzubereiten.

Die Hochwasseralarmierungsdispositive und die technischen Systeme werden jährlich überprüft. Die Vorbereitungen und Neuerungen werden auch regelmässig an die Gemeinden und Einsatzorgane weitergegeben. So führte der KFS im April 2004 eine grenzüberschreitende Informationsveranstaltung zum Thema Internationale Wasserwehr am Al-

penrheindurch. Als Folgeveranstaltung wurde in einem Planspiel die Stabsarbeit zum Thema Überflutung in den Stäben und Arbeitsgruppen wiederum grenzüberschreitend geübt. In der seit mehreren Jahren bestehenden Arbeitsgruppe «Internationale Wasserwehr Alpenrhein (IWWA)» und der interkantonalen Fachgruppe «Hochwasserschutz Linth 2000» ist die Vorsorge und die Bewältigung von Hochwasserereignissen eine Kernaufgabe. Erkannte organisatorische und technische Schwachstellen werden regelmässig bereinigt.

8. Dem Schutz vor Naturgefahren kommt heute als Standortfaktor eine grosse Bedeutung zu, stehen doch heute aufgrund der Siedlungsentwicklung häufig hohe Sachwerte in den gefährdeten Gebieten. Schutz vor Naturgefahren ist jedoch nur dort möglich, wo auch die Gefährdung erkannt wurde. Aufgrund der Ergebnisse des Naturgefahrenprojektes müssen die notwendigen raumplanerischen Massnahmen getroffen werden. Sodass in gefährdeten Gebieten – wo raumplanerische Massnahmen nicht möglich sind – geeignete Objektschutzmassnahmen getroffen werden können.

8. November 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.32

Interpellation Ritter-Hinterforst / Widmer-Mühlrüti: «Ist der Kanton St.Gallen auf Naturkatastrophen genügend vorbereitet?»

Im August 2005 verwüsteten Hochwasser weite Teile der Schweiz. Im Kanton St.Gallen kam es nur in einzelnen Gemeinden zu Schäden. Es stellt sich die Frage, ob genügend Schutzvorkehrungen oder Glück der Grund waren, dass der Kanton St.Gallen von den Hochwasserereignissen nicht stärker betroffen war. Die Unterzeichneten fragen die Regierung daher:

1. Führten die Hochwasser vom August 2005 auch im Kanton St.Gallen zu maximalen Pegelständen der Gewässer?
2. Führten die Gewässer im Kanton St.Gallen beim Hochwasser vom August 2005 maximale Wasser-, Geschiebe- und Schwemmholtz mengen mit sich oder ist bei einem Extremereignis mit noch grösseren Wasser-, Geschiebe- und Schwemmholtz mengen zu rechnen?
3. Wären die st.gallischen Gewässer bei ihrem derzeitigen Ausbaustand und Unterhalt extremen Wasser-, Geschiebe- und Schwemmholtz mengen, wie sie im Berner Oberland, in der Innerschweiz und in Teilen von Graubünden auftraten, gewachsen? Wenn nein, bei welchen Gewässern bestehen Defizite und in welchem Ausmass?
4. Welche Massnahmen sind vorgesehen, damit insbesondere Schwemmholtz die Gerinne der Gewässer nicht verstopfen kann?
5. Wer ist für die Hochwassersicherheit der st.gallischen Gewässer, insbesondere die Beurteilung ihres Gefahrenpotentials, ihren Ausbau und ihren Unterhalt verantwortlich und wer übt die Aufsicht über die Verantwortlichen aus?
6. Liegen für das st.gallische Kantonsgebiet flächendeckende Informationen über das Gefahrenpotential der Gewässer und ihren Ausbaustand vor?
7. Bestehen Vorbereitungen für die Bewältigung von extremen Hochwasserereignissen? Wer ist für die Vorbereitungen verantwortlich und welchen Stand weisen die Vorbereitungsarbeiten aus?
8. Welche Bedeutung kommt dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Überschwemmungen und Murgängen, als Standortfaktor zu?»

26. September 2005